### "Elternverein Europagymnasium Klagenfurt"

#### Satzungen

9020 Klagenfurt am Wörthersee, Völkermarkterring 19

## §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Elternverein Europagymnasium Klagenfurt"
- 2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt, Völkermarkterring 27, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Kärnten.

#### §2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die erforderliche Zusammenarbeit mit der Schule zu unterstützen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Pflege eines guten Einvernehmens zwischen Erziehungsberechtigten, Schulleitung und Lehrkörper;
- b) gemeinsame Beratung von Erziehungs- und Unterrichtsfragen an Elternabenden und Generalversammlungen;
  - c finanzielle Beiträge und Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmittel;
- d) Unterstützung von Schülerreisen und -fahrten sowie Wanderungen;
- e) Abhaltung von Vorträgen bildender Art und sonstigen Veranstaltungen.

Innerhalb der EU-Sektion (§14) soll der Zweck weiters insbesondere erreicht werden durch:

- f) Anschaffung von fremdsprachigen Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien;
  - a Beistellung von Native Speakern für den Unterricht;
- h)) Abhaltung von außerordentlichen Zertifikats-Prüfungen;
- i) Beiträge zur Fortbildung von Lehrern im fremdsprachigen Bereich;
- j) Gewährung von Zuschüssen für Sprachreisen.

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge und Elternbeiträge;
  - b) Spenden, Sammlungen bei Veranstaltungen;
  - Einhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks.

### §4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereines k\u00f6nnen alle erziehungsberechtigten von Sch\u00fclern, die das Europagymnasium Klagenfurt besuchen, durch Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages werden. Der Vorstand kann ohne Angaben von Gr\u00fcnden die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes verweigern. In diesem Falle ist ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wieder r\u00fcckzuerstatten.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Austritt des Schülers aus der Schule und Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag wir in diesem Falle, ebenso wie bei Austritt des Schülers aus der Schule und bei Ausschluss des ordentlichen Mitgliedes, nicht rückerstattet.

- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann dem Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie haben Stimmrecht in der Generalversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden k\u00f6nnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschl\u00fcsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung j\u00e4hrlich beschlossenen H\u00f6he verpflichtet.

#### §8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 und §13), die Sektionsversammlung EU (§14 Absatz 5), die Rechnungsprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§16).

## §9 Die Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Beginn eines neuen Schuljahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
- 3) Der Termin der Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher am schwarzen Brett in der Schule anzukündigen. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder zusätzlich mindestens 7 Tage vor dem Beginn schriftlich einzuladen, wobei die schriftlichen Einladungen zur Kostenersparnis dem jeweiligen Schüler zum Zwecke der Übergabe an den Erziehungsberechtigten, der Mitglied des Vereines ist, übergeben werden können und die Übermittlung des Einladungsschreibens auf diesem Wege auf Risiko des Vereinsmitgliedes erfolgt. Alternativ oder zusätzlich kann die Einladung auch per E-Mail versendet werden, wobei auch hier das Übermittlungsrisiko beim jeweiligen Vereinsmitglied liegt. In jedem Fall hat aber der Anschlag am Schwarzen Brett der

Schule zu erfolgen, welcher die Möglichkeit aller Mitglieder, von der Abhaltung von Generalversammlungen Kenntnis zu erlangen, jedenfalls sicherstellt. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage *vor* dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung-können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit *von* zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## §10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des zusätzlichen Mitgliedsbeitrages innerhalb der Sektion EU
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### § 11

#### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 8 bis 11 Mitgliedern und zwar aus
  - dem Obmann,
  - dem Vorsitzenden der Sektion EU, welcher gleichzeitig Stellvertreter des Obmannes ist,
  - dem Kassier.
  - · dem Schriftführer,
  - dem Ballbeauftragten,
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Sektion EU sowie
  - 3 bis 6 Beisitzern, darunter sollen sich befinden:
    - · ein Elternvertreter aus der 2. Klasse der Ganztagsklassen
    - ein Elternvertreter aus der 2. Klasse der Informatikklasse
    - jeweils ein Elternvertreter aus der an Schülerzahlen größten klassischen Klasse des 4., 5. und 6. Jahrganges

Der Vorsitzende der Sektion EU sowie dessen Stellvertreter müssen Erziehungsberechtigte von Schülern der EU-Klassen sein.

- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes sowie zu Erhöhung der Anzahl der Beisitzer bis zum höchstzulässigen Maß das Recht, Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, wobei im Kooptierungsbeschluss auch die Dauer, für welche die Kooptierung wirksam sein soll, festzulegen ist. Die höchstzulässige Kooptierungsdauer ist bis zur nächsten Generalversammlung, in der (auch) eine Wahl von Vorstandsmitgliedern vorzusehen ist. Der Generalversammlung kommt im Übrigen auch hinsichtlich kooptierter Vorstandsmitglieder das Enthebungsrecht zu.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### § 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- f) Sonstige dem Vorstand gemäß dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.

## $\S~13$ Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- 2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines mit Ausnahme der Geldgebarung der Sektion EU verantwortlich.
- 4) Der Vorsitzende der Sektion EU und dessen Stellvertreter haben die Interessen der bilingual geführten Klassen im Vorstand und/oder im Schulgemeinschaftsausschuss zu vertreten. In ausschließlichen Belangen der bilingual geführten Klassen (sogenannten EU-Klassen) kann er den Verein auch nach außen vertreten.
- 5) Der Vorsitzende der Sektion EU ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Sektion EU verantwortlich.
- 6) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit, insbesondere in Geldangelegenheiten, der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers oder des Obmannes und Obmann-Stellvertreters oder des Obmann-Stellvertreters und des Kassiers bzw. innerhalb der Sektion EU der Unterschriften des Vorsitzenden der Sektion EU und des Stellvertreters des Vorsitzenden der Sektion EU.

#### § 14 Sektion EU

- 1) Die Sektion EU ist eine rechtlich unselbständige Teileinheit des Vereines, die für die Belange der bilingual geführten Klassen (sogenannte EU-Klassen) am Europagymnasium Klagenfurt zuständig ist. Ihr kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Für die Sektion EU sind jedoch ein eigener Rechenkreis sowie ein eigenes Konto innerhalb des Vereines einzurichten.
- 2) Die Sektion EU ist in ihrem Aufgabenbereich insbesondere für die Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen der Schulleitung, des für die Koordinierung dieser Klassen zuständigen Vertreters des Lehrkörpers und den Erziehungsberechtigten der Schüler der EU-Klassen zuständig. Die Sektion EU hat im Übrigen den in § 2 dieser Satzung deiesbezüglich vorgesehenen Vereinszweck.
- 3) Die Sektion EU wird vom Vorstand gemäß den Regelungen der §§ 11 bis 13 geführt und kommen dem Vorsitzenden der Sektion EU und seinem Stellvertreter hinsichtlich der Sektion EU die in § 13 Abs. 4 dieser Satzung zugewiesenen Rechte zu.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag für die EU-Klassen, welcher zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder durch all jene Mitglieder zu entrichten ist, deren Kinder EU-Klassen besuchen und welcher je Kind, das eine EU-Klasse besucht, anfällt, ist vom Vorstand beschlussmäßig festzulegen. Dieser Beschluss ist jeweils spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten zu fassen, damit sich die davon betroffenen Mitglieder entsprechend darauf einstellen können.
- 5) Als zusätzliches Organ für den Bereich der EU-Sektion wird die Sektionsversammlung EU eingerichtet. Dieses Organ besteht aus den von jeder EU-Klasse des Europagymnasiums Klagenfurt gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes gewählten Elternvertretern oder deren Stellvertretern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Sektion EU bzw. in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter, dem auch Stimmrecht zukommt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme, jedoch kein Stimmrecht. Die Regeln zur Einberufung der Generalversammlung gelten für die Sektionsversammlung EU sinngemäß mit den Ergänzungen, dass die Einberufungsfrist auch kürzer sein kann, kein Anschlag am Schwarzen Brett erforderlich ist und alternativ im Hinblick auf die kleine Größe des Gremiums auch mündliche oder fernmündliche Einladungen zulässig sind. Die Sektionsversammlung EU nimmt die Berichte des Vorsitzenden der Sektion EU oder seines Stellvertreters sowie allfällige sonstige Vorstandsberichte, soweit sie die Sektion EU betreffen, entgegen, berät hierzu und ist berechtigt, für den Bereich der Sektion EU Anregungen an den Vorstand zu erstatten. Des Weiteren obliegt der Sektionsversammlung EU die Beschlussfassung darüber, ob und in welchem Ausmaß Sprachreisen der EU-Klassen durch den Verein finanziell unterstützt werden. Sektionsversammlungen EU sind zumindest zweimal jährlich abzuhalten.

#### § 15 Die Rechnungsprüfer

1) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des§ 11 Abs. 3,8,9 und 10.

# § 16 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen 8 Tagen je zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen dann, nach Verständigung durch den Vorstand, binnen 7 Tagen mit Stimmrechtsmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

#### § 17 Auflösung des Vereines

- Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.